



**Umwandlung der Personal-
korporation Etzelwil-Schlierbach-
Wetzwil in eine öffentlich-rechtliche
Genossenschaft**

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil der Fall. Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil stimmten der Umwandlung und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 26. April 2019 einstimmig zu.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

1 Ausgangslage

Das Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170) schreibt vor, dass alle Korporationen des Kantons Luzern bis am 1. Januar 2016 ein den neuen Gesetzesbestimmungen angepasstes Korporationsreglement zu erlassen hatten (vgl. § 75 Abs. 1 Korporationsgesetz). Insbesondere schreibt das Gesetz vor, dass die Korporationen mit Gemeindestatus das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM) einführen müssen. Korporationen, die den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Die Umwandlung eignet sich für Korporationen, die schon vor dem neuen Korporationsgesetz Schwierigkeiten hatten, die Anforderungen an eine Gemeinde zu erfüllen. Sie sollen aber nicht zu einer Aufhebung gezwungen sein. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen zu können. Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes konnten das Vermögen und die Aufgaben von Korporationen nach deren Aufhebung auf öffentlich-rechtliche Genossenschaften übertragen werden. Mit der in den §§ 42–44 des Korporationsgesetzes vorgesehenen Umwandlung können die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens indes vermieden werden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft, das heisst, die Korporationsbürgerinnen und -bürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Umwandlung steht aber nicht allen Korporationen offen. Das neue Korporationsgesetz stärkt die Korporationen und stellt keine höheren Anforderungen an sie als bisher. Es besteht daher kein Interesse daran, dass sich handlungsfähige Korporationen in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit besteht nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt), in einem offenbaren Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Erträgen steht. Betroffen davon sind vor allem Korporationen mit nur wenigen Bürgerinnen und Bürgern, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe Hilfe (z.B. für die Buchhaltung) zu besorgen (vgl. zum Ganzen: Botschaft B 82 vom 25. Juni 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2013, S. 1753).

Die Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil besteht aus den drei ehemaligen Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil. Die drei Korporationen haben sich per 1. Januar 2017 vereinigt. Die Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil besitzt 4,31 Hektaren Landwirtschaftsland, 17,86 Hektaren Wald sowie eine Eigentumswohnung. Insgesamt beläuft sich das Verwaltungsvermögen per Ende 2018 auf rund 749'000 Franken und das Finanzvermögen auf rund 188'000 Franken. Die Bilanzsumme betrug rund 937'629 Franken und das Eigenkapital rund 556'366 Franken. Der Korporation gehören 260 Bürgerinnen und Bürger an. Im Jahr 2018 schloss sie die Erfolgsrechnung mit einem geringfügigen Ertragsüberschuss von rund 2361 Franken ab. Für das Jahr 2019 ist ein Gewinn von 252 Franken budgetiert. Die Einnahmen 2018 betragen 85'600 Franken, hauptsächlich resultierend aus der Vermietung von Maschinen, dem Verkauf von Holzschnitzeln und der Vermietung der Wohnung. Demgegenüber standen 2018 Ausgaben von insgesamt 83'300 Franken. Dies obwohl der Verwaltungsaufwand und die Entlohnung des Korporationsrates auf ein Minimum reduziert wurden. Zusätzlich würde die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) weitere Kosten verursachen und der sonst schon geringe Ertragsüberschuss somit vermutlich ganz wegfallen, oder es würde gar ein Verlust entstehen. Dies würde schlimmstenfalls dazu führen, dass das Korporationsvermögen angegriffen werden müsste, um den Fortbestand der Korporation gewährleisten zu können. Angesichts der wenigen Finanztransaktionen wäre die Einführung des HRM in der Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil zudem unverhältnismässig.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei der Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Sinn und Zweck der Möglichkeit einer Umwandlung ist es unter anderem, dass die Korporation durch die Anforderungen an eine Gemeinde nicht zu einer Aufhebung gezwungen ist. Ihre Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand. Die bestehenden Probleme, die verschiedenen gesetzlich vorgeschriebenen Ämter zu besetzen, werden reduziert. So bestehen bei einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft keine Unvereinbarkeitsvorschriften bei Ämtern betreffend Verwandtschaft, die Revisionsstelle kann auch durch zwei Personen ausserhalb der Korporation besetzt werden und ein Urnenbüro ist nicht mehr vorgeschrieben. Die Umwandlung ist daher folgerichtig. Eine Umwandlung ist im vorliegenden Fall auch deshalb sinnvoll, weil die Korporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil als Genossenschaft ihren öffentlichen Zweck (Bewirtschaftung Land, Wald und Liegenschaften) weiterhin wahrnehmen kann. Auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons hielt fest, dass die Umwandlung zu begrüssen ist.

Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil stimmten der Umwandlung und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 26. April 2019 einstimmig zu. Die neue Genossenschaft Korporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil führt die Aufgaben der bisherigen Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil weiter. Mit Schreiben vom 18. Juni 2019 reichte die Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil bei unserem Rat das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

2 Umwandlungsverfahren

Gemäss § 42 des Korporationsgesetzes können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden

(Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes; ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert (Abs. 2). Über eine Umwandlung beschliessen die Stimmberechtigten, die gleichzeitig über die Statuten der neu zu gründenden Genossenschaft zu beschliessen haben (§ 44 Abs. 1 Korporationsgesetz). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberechtigten der Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil haben die Umwandlung und die Genossenschaftsstatuten an der Korporationsversammlung vom 26. April 2019 einstimmig beschlossen. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit hat die Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil alle Vorkehrungen für eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Umwandlung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

3 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in deren Statuten zu regeln. Gemäss den Statuten der Genossenschaft Korporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil werden die Aufgaben der Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entsprechen den Bestimmungen des Korporationsgesetzes. Die Genossenschaft Korporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil wird die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200) sowie die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) über das Vereinsrecht sinngemäss. Die zuständige Stelle des Kantons hat die Statuten vorgeprüft und die getroffenen Regelungen für ausreichend und zweckmässig befunden.

4 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zuzustimmen.

Luzern, 17. September 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Paul Winiker

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Entwurf RR vom 17. September 2019

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Umwandlung der
Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil in
eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft**

vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172k

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. September 2019,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Die Umwandlung der Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Die Statuten der Genossenschaft Korporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil vom 26. April 2019 werden genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

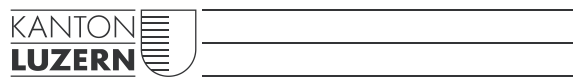
Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch